

200 18 401 ALV
LOU/ISD/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 24. Mai 2019

Verwaltungsrichter Loosli
Gerichtsschreiber Isliker

A. _____
vertreten durch lic. iur. B. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Arbeitslosenkasse Unia
Kompetenzzentrum D-CH-West, Postfach 3398, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 24. April 2018



Sachverhalt:

A.

Die 1961 geborene ... A. _____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) war seit dem 1. März 2005 beim C. _____ für ... als ... tätig, zuletzt in einem 60 %-Pensum (Antwortbeilage [AB] pag. 331 ff.). Dieses Arbeitsverhältnis wurde von der Arbeitgeberin am 29. März 2017 per 30. November 2017 gekündigt (AB pag. 305). Die Versicherte ihrerseits kündigte das Arbeitsverhältnis am 26. April 2017 per 31. Juli 2017 (AB pag. 326). Vom 5. Juli bis 31. August 2017 war die Beschwerdeführerin infolge Krankheit 100 % arbeitsunfähig; ab dem 1. September 2017 war sie wieder vollständig arbeitsfähig (AB pag. 300, 312, 331 f., 337; Beschwerdebeilage [BB] C 2).

Am 2. Juli 2017 meldete sich die Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ... zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab 1. August 2017 an (BB C 5 S. 3 ff.). Am 16. August 2017 meldete sie sich sodann zur Arbeitsvermittlung in einem Teilzeitpensum ab 1. September 2017 an (AB pag. 311 f.). Ferner ergänzte sie am 21. August 2017 ihre Angaben zur beantragten Arbeitslosenentschädigung (BB C 5 S. 3 ff.) und beantragte unter dem Hinweis auf „Teilzeitarbeitslosigkeit“ nunmehr erst ab 1. September 2017 Arbeitslosenentschädigung (AB pag. 336 f.), da sie im August 2017 Krankentaggeldleistungen bezog (AB pag. 297). Die Arbeitslosenkasse Unia (Beschwerdegegnerin) stellte der Versicherten mit Schreiben vom 25. August 2017 (AB pag. 301) Fragen zum Kündigungsgrund, zu denen die Versicherte sich am 3. September 2017 vernehmen liess (AB pag. 298). Mit Kassenverfügung vom 24. Oktober 2017 (AB pag. 275 ff.) stellte die Arbeitslosenkasse Unia die Versicherte aufgrund selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 21 Tage in der Anspruchsberechtigung ein. Die dagegen erhobene Einsprache der Versicherten vom 22. November 2017 (AB 185 ff.) wies die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 24. April 2018 ab (AB pag. 100 ff.).

B.

Hiergegen erhob die Versicherte, vertreten durch lic. iur. B. _____, mit Eingabe vom 23. Mai 2018 Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Der Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse Unia vom 24. April 2018 sei aufzuheben und die Anzahl Einstelltage auf null festzusetzen.
2. Eventualiter sei der Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache zur Neu Beurteilung der Einstelltage der Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Es seien gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine Verfahrenskosten zu erheben.

Mit Beschwerdeantwort vom 22. Juni 2018 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und

die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 24. April 2018 (AB pag. 100 ff.). Streitig und zu prüfen ist die Einstellung der Beschwerdeführerin in der Anspruchsberechtigung für die Dauer von 21 Tagen wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit.

1.3 In Anbetracht der zu beurteilenden 21 Einstelltage (AB pag. 103) ist mit Sicherheit von einem Streitwert unter Fr. 20'000.-- auszugehen, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 8 Abs. 1 lit. a AVIG). Als teilweise arbeitslos gilt nach Art. 10 Abs. 2 AVIG wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und lediglich eine Teilzeitbeschäftigung sucht (lit. a) oder eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht (lit. b).

2.2 Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Der Tatbestand der selbst verschuldeten Arbeitslosigkeit erfasst Verhaltensweisen der versicherten Person, die eine Verletzung der Pflicht, Arbeitslosigkeit zu vermeiden, bedeuten (ARV 2014 S. 147 E. 3.1). Die Arbeitslosigkeit gilt insbesondere dann als selbstverschuldet, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne

dass ihr eine andere Stelle zugesichert war, es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV).

2.3

2.3.1 Die Dauer der Einstellung richtet sich einzig nach dem Grad des Verschuldens und nicht nach der tatsächlichen Dauer der Arbeitslosigkeit (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG; BGE 113 V 154; SVR 2006 ALV Nr. 20 S. 71 E. 3.1 f.). Massgebend ist das Gesamtverhalten der versicherten Person, das unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls, d.h. der objektiven und subjektiven Gegebenheiten zu würdigen ist (BGE 141 V 365 E. 4.1 S. 369).

Die Einstelldauer beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 lit. a - c AVIV). Die Einstellung gilt nur für Tage, für die die arbeitslose Person die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 AVIG). Innerhalb dieses Rahmens entscheidet die Kasse nach pflichtgemäsem Ermessen. Das Sozialversicherungsgericht darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund anstelle desjenigen der Verwaltung setzen; die Rekursbehörde muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, welche ihre abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 123 V 150 E. 2 S. 152; ARV 2006 S. 230 E. 2.1).

2.3.2 Im Arbeitslosenversicherungsrecht ist das sanktionsbedrohte Verhalten nicht auf Vorsatz beschränkt (Art. 1 Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 ATSG). Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist ausdrücklich „nach dem Grad des Verschuldens“ zu bemessen (Art. 30 Abs. 3 AVIG). Eine Absicht, das Verschulden bei leichter Fahrlässigkeit von jeglicher Sanktion auszunehmen, ist im Unterschied zu anderen Sozialversicherungszweigen nicht erkennbar. Es widerspräche daher dem AVIG, wenn die leichte Fahrlässigkeit als eine der Formen des Verschuldens ausgeklammert würde (BGE 124 V 225 E. 4d S. 232; ARV 2007 S. 212 E. 3.2).

2.3.3 Nach Art. 45 Abs. 4 lit. a AVIV liegt unter anderem ein schweres Verschulden vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund

eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle aufgegeben hat.

Bei Einstellungen nach Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV kann Art. 45 Abs. 4 lit. a AVIV lediglich die Regel bilden, von welcher beim Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall abgewichen werden darf. Insoweit ist das Ermessen von Verwaltung und Sozialversicherungsrichter nicht auf eine Einstellungsdauer im Rahmen eines schweren Verschuldens beschränkt, sondern lässt auch eine mildere Sanktion zu (ARV 2005 S. 216 E. 2.3.1; vgl. auch BGE 130 V 125 E. 3.4.3 f. S. 130; SVR 2006 ALV Nr. 5 S. 16 E. 2.3).

Das Verschulden an einer Kündigung kann in der Regel nicht als schwer qualifiziert werden, wenn die versicherte Person aufgrund der Länge der Kündigungsfrist, ihrer beruflichen Qualifikation und der Arbeitsmarktlage annehmen durfte, dass sie auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung finden würde. Schliesslich sind nach der Rechtsprechung für den Grad des Verschuldens und die Bemessung der Einstellungsdauer Umstände beachtlich, derentwegen eine Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses zwar zumutbar ist, die aber dennoch für die versicherte Person eine erhebliche Belastung bedeuten und daher die voreilige Kündigung schuld mindernd erscheinen lassen (ARV 1989 S. 92 E. 3b).

3.

3.1 Ausweislich der Akten steht fest, dass das Arbeitsverhältnis mit der Beschwerdeführerin von der damaligen Arbeitgeberin Ende März per 30. November 2017 gekündigt wurde; dies mit der Begründung einer organisatorischen Neuausrichtung (AB pag. 305). Sodann steht weiter fest, dass die Beschwerdeführerin während der laufenden Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis ihrerseits am 26. April 2017 bereits per Ende Juli 2017 kündigte (AB pag. 326). Dies beides ist zwischen den Parteien unbestritten.

Unter diesen Umständen ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zunächst ihre Stelle per Ende November 2017 unverschuldet verloren hat, weshalb insoweit, das heisst für eine – vorliegend

jedoch nicht bestandene (vgl. AB pag. 296) – Arbeitslosigkeit ab Dezember 2017 keine Sanktion begründet werden könnte. Indem die Beschwerdeführerin jedoch selbst das bereits gekündigte, aber noch bis Ende November 2017 weiterlaufende Arbeitsverhältnis per 31. Juli 2017 kündigte (AB pag. 326), erfolgte eine Verkürzung desselben respektive der ursprünglichen Kündigungsfrist um vier Monate, nämlich um die Monate August bis November 2017. Innerhalb dieses Zeitraumes bestand die Arbeitslosigkeit demnach grundsätzlich – vorbehältlich allfälliger Rechtfertigungsgründe – selbstverschuldet i.S.v. Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV.

3.2 Gemäss dem E-Mail-Verkehr vom 29. März und 3. April 2017 (AB pag. 209 ff. bzw. BB C 3) hat sich die Beschwerdeführerin bereits am 29. März 2017, das heisst am gleichen Tag, an dem ihr damaliges Arbeitsverhältnis gekündigt wurde (AB pag. 305), bei einem Arbeitskollegen (... D._____, ...) um eine neue Stelle beworben (AB pag. 210). Mit E-Mail vom 3. April 2017 (AB pag. 209) lehnte sie das gleichentags erhaltene Stellenangebot von ... D._____ (AB pag. 210 oben) mit der Begründung ab, sie habe bereits von einem anderen interessierten Arbeitgeber am Freitag 31. März 2017 ein Angebot per Sommer/Herbst 2017 erhalten, welches sie per Handschlag angenommen habe. Mit E-Mail vom 11. April 2017 übermittelte der neue Arbeitgeber ... E._____, ..., der Beschwerdeführerin unter dem Betreff „Vertragsunterlagen“ das Personalstammblatt mit der Bitte, dieses auszufüllen. Weiter führte er aus, er habe seiner Assistentin gekündigt und zähle auf die Beschwerdeführerin (AB pag. 212 bzw. BB 4).

Gestützt auf diesen zeitnahen und in sich kohärenten E-Mail-Verkehr der Beschwerdeführerin ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429, 138 V 218 E. 6 S. 221) erstellt, dass ihr bereits Ende März respektive Anfang April 2017 eine Stelle zunächst mündlich beziehungsweise per Handschlag zugesichert war, was schliesslich mit Arbeitsvertrag vom 5. Mai 2017 noch schriftlich bestätigt wurde (AB pag. 309 f.). Demnach wurde die Beschwerdeführerin von ... E._____ per 1. September 2017 angestellt; zunächst bis 31. Oktober 2017 zu 32.14 % und ab 1. November 2017 zu 73.8 % (AB 310).

Soweit die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 24. April 2018 (AB pag. 102) gestützt auf die – für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindliche (BGE 144 V 195 E. 4.2 S. 198) – Randziffer D23 der AVIG-Praxis ALE (abrufbar unter www.arbeit.swiss) davon ausging, dass eine Stelle erst dann als zugesichert gelte, wenn ein Arbeitsvertrag über einen vorgesehenen Arbeitsbeginn vorliege, was im Zeitpunkt der Kündigung durch die Beschwerdeführerin am 26. April 2017 nicht der Fall gewesen sei, kann dem nicht gefolgt werden. Eine Stelle gilt erst dann als zugesichert, wenn ein Arbeitsvertrag tatsächlich und rechtlich zustande gekommen ist, wobei Schriftform nach Art. 320 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) für das verbindliche Zustandekommen eines Arbeitsvertrages nicht vorausgesetzt ist, weshalb sich die versicherte Person allenfalls auch auf eine mündliche Vereinbarung berufen kann (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 10. Mai 2013, 8C_1021/2012, E. 5.3.3 mit Hinweisen). Dementsprechend ist für den Zeitpunkt des Bestehens der neuen Stelle nicht auf den Arbeitsvertrag vom 5. Mai 2017 (AB pag. 310), sondern auf die spätestens mit E-Mail vom 11. April 2017 (AB pag. 212) eindeutig formulierte Zusicherung abzustellen.

3.3 Angesichts der Anstellung der Beschwerdeführerin per 1. September 2017 (AB pag. 309 f.) liegt grundsätzlich noch eine vollständige Arbeitslosigkeit im Monat August 2017 vor, in welchem die Beschwerdeführerin keine Stelle besetzt hatte. Im September und Oktober 2017 war sie dann in der neuen Stelle zum besagten Teilzeitpensum von 32.14 % erwerbstätig (AB 310) und – gemessen an den ihren Leistungsgesuchen angegebenen Teilzeittätigkeiten ab September 2017 (AB pag. 312, 336) im Umfang von 27.86 % bzw. 42.86-47.86 % teilweise arbeitslos (vgl. E. 2.1 hiervor). Ab dem 1. November 2017 arbeitete sie schliesslich im Umfang von 73.80 % (AB pag. 310), mithin mehr als zuvor in der angestammten Tätigkeit und meldete sich beim RAV am 6. September 2017 ab (AB pag. 296).

In Bezug auf die vollständige Arbeitslosigkeit im Monat August 2017 ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin mit Anmeldung zur Arbeitsvermittlung vom 16. August 2017 (AB pag. 311 f.) sowie dem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung vom 21. August 2017 (AB pag. 336 ff.) jeweils Arbeitsvermittlung sowie Arbeitslosenentschädi-

gung per 1. September 2017 beantragte, sodass gestützt auf Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 AVIG ohne weiteres davon auszugehen ist, dass eine Teilarbeitslosigkeit erst ab 1. September 2017 vorlag. Unter diesem Gesichtspunkt liegt für den Monat August 2017 in Anbetracht der ärztlich bescheinigten vollständigen Arbeitsunfähigkeit (AB pag. 294, 300) auch kein Fall einer Koordination gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vor, zumal die Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum gar nicht arbeitslos im Rechtsinne war.

3.4 Nach dem Voranstehenden (E. 3.2 hiervor) hat die Beschwerdeführerin ihre vormalige Anstellung zwar erst zu einem Zeitpunkt gekündigt, in dem sie bereits über eine zugesicherte neue Stelle verfügte. Indes nahm sie durch die eigeninitiative vorzeitige Kündigung gleichzeitig eine Verkürzung der ursprünglich bis Ende November dauernden Kündigungsfrist und durch die im September und Oktober 2017 lediglich in einem reduzierten Pensum mögliche Einarbeitung in ebenjenem Zeitraum eine Teilarbeitslosigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 AVIG zumindest fahrlässig (vgl. dazu E. 2.3.2 hiervor) in Kauf. Die begrenzte Teilarbeitslosigkeit zwischen 27.86 % und 47.86 % über zwei Monate ist demnach als selbstverschuldet zu qualifizieren.

Soweit die Beschwerdeführerin nachträglich geltend macht, ihre Kündigung vom 26. April 2017 (AB pag. 326) sei (auch) aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, erscheint es zwar durchaus nachvollziehbar, dass es im Nachgang zur Kündigung (durch die damalige Arbeitgeberin) zu einer gesundheitlichen Belastung kam, jedoch war eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit erst ab dem 5. Juli 2017 (vgl. AB pag. 294, 300), nicht jedoch anlässlich der Kündigung durch die Beschwerdeführerin ausgewiesen. Eine gesundheitliche Unzumutbarkeit der damaligen Beschäftigung im Zeitpunkt der Kündigung am 26. April 2018 (AB pag. 326) ist somit nicht erstellt.

3.5 Es bleibt somit die Sanktionierung der selbstverschuldeten Teilarbeitslosigkeit zwischen September und Oktober 2017 zu prüfen: Die Kündigung durch die Beschwerdeführerin erfolgte während der bereits laufenden Kündigungsfrist infolge Kündigung durch die Arbeitgeberin nach langjährig bestehendem Arbeitsverhältnis (AB pag. 305), sodass ohne weiteres schon

aufgrund des bereits gekündigten Arbeitsverhältnisses ein erheblicher Druck bestand, rasch eine neue Stelle zu finden. Dies wiegt umso mehr mit Blick auf das fortgeschrittene Erwerbsalter der Beschwerdeführerin von knapp 56 Jahren im Kündigungszeitpunkt und der daraus erfahrungsgemäss resultierenden Schwierigkeiten bei der Stellensuche. Die Beschwerdeführerin kündigte das Arbeitsverhältnis ihrerseits zudem erst, nachdem sie eine Anschlusslösung gefunden hatte, sodass ein Abweichen vom grundsätzlich anzunehmenden schweren Verschulden zulässig und angezeigt ist (vgl. E. 2.3.3 hiervor). Weiter schuld mindernd ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine qualifizierte Berufskraft handelt, welche ihre persönlichen Bemühungen zunächst auf den bisherigen Berufszweig beschränken konnte (BGE 139 V 524 E. 2.1.3 S. 528; vgl. auch E. 2.3.2 hiervor) und angesichts ihres vergleichsweise hohen Alters – aus ihrer subjektiven Perspektive durchaus verständlich – möglichst schnell wieder eine Stelle annehmen wollte und dabei eine anfängliche Pensumsreduktion in Kauf nahm. Letztere war allein auf betrieblich-organisatorische Gründe zurückzuführen, was ihr nicht vorgeworfen werden kann, was sich wiederum schuld mindernd auswirkt. Schliesslich ist zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin sich bereits am Tag der Kündigung durch die Arbeitgeberin und damit im frühestmöglichen Zeitpunkt aktiv und erfolgreich um eine neue Stelle bemühte.

Vor diesem Hintergrund liegen besondere Umstände im Sinne der Rechtsprechung vor, welche ein Abweichen der Regel gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 45 Abs. 3 AVIV zulassen (vgl. E. 2.3.3 hiervor). Dies hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 24. April 2018 (AB pag. 100 ff.) zwar grundsätzlich gemacht, indes ist sie einerseits fälschlicherweise von einer Kündigung durch die Beschwerdeführerin ohne eine bereits zugesicherte neue Stelle ausgegangen (vgl. E. 3.2 hiervor) und hat andererseits die fallspezifischen schuld mindernden Aspekte (vgl. obigen Absatz) ausser Acht gelassen, weshalb sich das Eingreifen in das Ermessen rechtfertigt.

In Würdigung des vorstehend beschriebenen Gesamtverhaltens der Beschwerdeführerin ist ihr Verschulden als sehr leicht (Art. 45 Abs. 3 lit. a

AVIV) einzustufen. Es rechtfertigt sich daher, die Sanktion von 21 (AB pag. 275 i.V.m. 100 ff.) auf drei Einstelltage zu reduzieren.

4.

4.1 Das Verfahren ist kostenlos (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

4.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Die Parteientschädigungspflicht ist nicht nur auf die anwaltsmässige Vertretung beschränkt (BGE 109 V 70 E. 1 S. 71). Die Entschädigung ist jedoch angemessen zu reduzieren (ZAK 1992 S. 258 E. 4); eine Differenzierung kann insbesondere auch danach vorgenommen werden, wer als Vertreter auftritt (UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 61 Ziff. 215).

Die Beschwerdeführerin wird durch lic. iur. B. _____ vertreten. Dieser macht mit Kostennote vom 4. Juli 2018 eine Parteientschädigung von Fr. 3'330.-- (18.5 Stunden à Fr. 180.--) zuzüglich Auslagen von Fr. 11.--, ohne Mehrwertsteuer, geltend. Der angegebene zeitliche Aufwand erscheint im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen und mit Blick auf die durchschnittliche Schwierigkeit der sich stellenden rechtlichen Fragen und den Umstand, dass der Rechtsvertreter im Wesentlichen die bereits im Verwaltungsverfahren vorgebrachten Argumente wiederholt (vgl. AB pag. 185 ff.), zu hoch. Die Entschädigung ist daher in richterlichem Ermessen zu reduzieren und pauschal auf Fr. 2'000.--, inkl. Auslagen, festzusetzen.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse Unia vom 24. April 2018 insoweit angepasst, als die Beschwerdeführerin für drei Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 2000.-- (inkl. Auslagen), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen (R):
 - lic. iur. B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - Arbeitslosenkasse Unia
 - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst
 - Staatssekretariat für Wirtschaft seco

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.